



Presseinformation

zur 24. Sitzung des Kreistages
am 07.07.2025

TOP 5

Stundungsantrag der Stadt Oberasbach auf zinslose Stundung der Kreisumlage

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.05.2025 hat die Stadt Oberasbach einen Antrag auf zinslose Stundung der Kreisumlage gestellt. Da es sich bei der vorgesehenen Stundung um keine laufende Angelegenheit der Verwaltung handelt, wurde die Stadt darüber informiert, dass der Antrag im Gremium behandelt werden muss und erst dort über eine mögliche Stundung entschieden werden kann.

Mit E-Mail vom 06.06.2025 legte die Stadt unter Vorlage ihrer Liquiditätsplanung geänderte Stundungsmodalitäten vor.

Demzufolge beantragt die Stadt Oberasbach nun, die im September fällige Rate der Kreisumlage aufgrund eines drohenden Engpasses stunden lassen zu wollen und diese Rate, in drei gleich hohen Raten, im Januar, Februar und März 2026 zurückzahlen zu wollen.

Die Antragstellerin weist in ihrer E-Mail auch darauf hin, dass die Stadt nur unter der Bedingung einer zinslosen Stundung den Antrag aufrechterhalten wird.

Aus Sicht der Finanzverwaltung wird der Antrag wie folgt bewertet: Die Stundung der September-Rate der Stadt Oberasbach, würde zu Mindererträgen in Höhe von 1.332.893,17 Euro beim Landkreis führen. Die Rückzahlung des gestundeten Betrages soll in den Monaten Januar – März 2026 i.H.v. von jeweils 444.297,72 Euro erfolgen.

Aus Sicht der Finanzverwaltung wären die erwarteten Mindererträge im Monat September 2025 aus Sicht der Liquiditätsplanung des Landkreises vertretbar, eine Bewilligung der Stundung würde zu keinen negativen Auswirkungen auf die eigene Liquidität führen.

Auch die Rückzahlung des gestundeten Betrages über das Kalenderjahr hinaus, wäre aus Sicht der Finanzverwaltung unproblematisch, da das Haushaltsjahr bis Ende April noch geöffnet ist und die Nachzahlungen somit noch regulär im Haushaltsjahr 2025 verbucht werden können.

Für die Dauer einer gewährten Stundung sind grundsätzlich Stundungszinsen zu erheben. Auf die Erhebung kann jedoch ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn dies eine unbillige Härte bedeuten würde. Eine zinslose Stundung wie von Seiten der Antragstellerin gewünscht, kann aus Sicht der Verwaltung nicht zugestimmt werden. Aufgrund der schwierigen Finanzsituation der Stadt Oberasbach würde die Verwaltung aber einem Teilverzicht der Stundungszinsen zustimmen. Die gesetzlich vorgesehene Höhe der Stundungszinsen beträgt 6 %, die Verwaltung schlägt stattdessen Stundungszinsen in Höhe von 3 % vor.

Aufgrund der eigenen schwierigen Finanzsituation weist die Finanzverwaltung an dieser Stelle aber darauf hin, dass außer der Bewilligung des Stundungsantrags der Stadt Oberasbach keine weiteren Stundungen im Haushaltsjahr 2025 mehr bewilligt werden können.

Der Kreisausschuss hat über den Antrag am 30.06.2025 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag einstimmig folgende Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

1. Dem Stundungsantrag der Stadt Oberasbach – Stundung der im Monat September 2025 fälligen Rate der Kreisumlage und Rückzahlungen in drei Raten in den Monaten Januar bis März 2026 – wird zugestimmt.
2. Für die Stundung werden Stundungszinsen in Höhe von 3 % erhoben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Stundungsbescheid zu erlassen.